



Der Grosse Rat  
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond  
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio  
del Cantone dei Grigioni

**Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Kanton Graubünden – Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) (Botschaften Heft Nr. 6/2024-2025, S. 321)**

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben**

---

**Datum:** Mittwoch, 30. Oktober 2024, 8.15 bis 12.00 Uhr

**Ort:** Grossratsgebäude, Medienraum, Masanserstrasse 3, 7000 Chur

**Präsenz:** Hohl (Kommissionspräsident), Adank, Bettinaglio, Bisculm Jörg, Dürler, Heini (Kommissionsvizepräsident), Kreiliger, Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)

RR Caduff (Vorsteher DVS), RR Bühler (Vorsteher DFG), Maranta (Generalsekretär DVS), Bleisch (Leiter Amt für Wirtschaft und Tourismus), Brassler (Finanzsekretär DGF), Roberto (Leiter Steuerverwaltung)

**entschuldigt:** –

## I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

Gemäss nachfolgenden synoptischen Darstellungen

### Teilrevision Steuergesetz für den Kanton Graubünden (Beteiligung der Gemeinden an OECD-Mindeststeuern)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **720.000**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>Steuergesetz für den Kanton Graubünden</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. August 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass «Steuergesetz für den Kanton Graubünden» BR <a href="#">720.000</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
	<b>Art. 97a<sup>bis</sup></b> Gemeindeanteil an der Ergänzungssteuer des Bundes	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten ohne Zweckbindung 25 Prozent der auf den Kanton entfallenden Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen.</p> <p><sup>2</sup> Ihr Anteil wird ihnen nach Zahlungseingang halbjährlich im Verhältnis der für sie erhobenen Gewinnsteuern gemäss Artikel 97a' weitergeleitet.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

## Teilrevision Wirtschaftsentwicklungsgesetz (Steuergutschriften)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 710.100 | **932.100**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
	<b>Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. August 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR <a href="#">932.100</a> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
<p><b>Art. 3</b> Förderinstrumente</p> <p><sup>1</sup> Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden.</p>	<p><sup>1</sup> Zur Förderung können Beiträge und Darlehen gewährt, <b>Steuergutschriften geleistet</b>, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht- werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p><b>Art. 4a</b> Steuerzuschüsse</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Unternehmen einmalige oder wiederkehrende Steuerzuschüsse gewähren für Massnahmen, die einen bedeutenden Beitrag leisten:</p> <p>a) zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton;</p> <p>b) zur Stärkung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation; oder</p> <p>c) zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerzuschüsse betragen höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen oder Effekte, die im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Absatz 1 stehen.</p> <p><sup>3</sup> Die an ein Unternehmen gewährten Steuerzuschüsse werden mit dessen Steuerschulden verrechnet. Die Auszahlung von Steuerzuschüssen regelt die Regierung.</p> <p><sup>4</sup> Die steuerlich berechtigten Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Sie beteiligen sich an den Steuerzuschüssen entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Artikel 5 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>1)</sup> im Umfang der verrechneten Steuerschulden der betreffenden Unternehmen auf ihrem Gebiet. Allfällige Auszahlungen von Steuerzuschüssen trägt ausschliesslich der Kanton.</p>	
<p><b>Art. 32</b> Regierung</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung.</p>		

<sup>1)</sup> BR [720.000](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i>
<p><sup>2</sup> Die Regierung ist abschliessend für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Sind an Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 mehrere Departemente beteiligt, ordnet die Regierung die Verfahrenskoordination an.</p>	<p><sup>2</sup> Die Regierung ist abschliessend für die <b>Gewährung von Steuergutschriften gemäss Artikel 4a</b> sowie für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundstücken zur wirtschaftlichen Entwicklung gemäss Artikel 8 zuständig.</p>	
	<b>II.</b>	
	<p>Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)" BR <a href="#">710.100</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>Art. 25</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>4</sup> Steuergutschriften, die gemäss Artikel 4a des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden<sup>2)</sup> mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen verrechnet werden, sind netto zu verbuchen.</p>	
	<b>III.</b>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

<sup>2)</sup> BR [932.100](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<b>IV.</b>  Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

**Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 359:**

2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen;

*Gemäss Botschaft*

3. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden zuzustimmen.

*Gemäss Botschaft*